

Urach, Herrenberg und St. Peter im Einsiedel bei Tübingen, deren eigentümliche Organisation nach dem Tod Biels und Graf Eberhards im Bart (1495/96) nicht aufrecht erhalten wurde, worauf der Beitrag von Stephan MOLITOR, Dann der kapennherrs hat niemands nutz oder frucht ... Ein wiederentdecktes Dokument zur Situation von St. Peter im Einsiedel und anderer Stifte und Häuser der Kanoniker vom gemeinsamen Leben in Württemberg nach dem Tode Gabriel Biels (S. 179–193), besonders eingeht. – Dem Band ist ein Orts- und Namenregister beigegeben. Die verwendeten Abkürzungen sind nicht aufgelöst, so daß der Nichttheologe bisweilen seine Schwierigkeiten mit der Verifizierung haben dürfte.

D. J.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 766. 2. Weltliches Recht S. 770. 3. Kirchliches Recht S. 773. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 780.

Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag. Hg. von Gerhard KÖBLER und Hermann NEHLSSEN, München 1997, Beck, XVII u. 1580 S., Abb., Karten, ISBN 3-406-42994-7, DEM 288. – Von den über siebenzig Beiträgen, die alphabetisch nach Autoren geordnet in dieser mächtigen Festschrift vereinigt sind, beschäftigt sich eine größere, hier zu nennende Anzahl mit ma. Themen. – Raoul C. VAN CAENEGEM, Notes on twelfth-century English criminal law (S. 99–112), behandelt etwa ein Dutzend englischer Prozesse über Diebstahl, Mord, Münz- und Siegelfälschung, die in aller Regel mit Verstümmelungs- oder Todesstrafen endeten. – Albrecht CORDES, Gewinnteilungsprinzipien im hansischen und oberitalienischen Gesellschaftshandel des Spätmittelalters (S. 135–149), weist auf prinzipielle Unterschiede zwischen genuesischen und lübschen Seehandelsgesellschaften bei der Gewinnteilung hin, die der These von der Universalität des ma. Kaufmannsrecht widersprechen. – Bernhard DIESTELKAMP, Königsferne Regionen und Königsgerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert (S. 151–162), zeigt an vielen Beispielen die enge Bindung niederdeutscher und preußischer Hansestädte an das königliche Gericht, wobei die großen Entfernungen zum Königshof offenbar keine Rolle spielten. – Rudolf GMÜR, Lehenprozesse im bernischen Gebiet (S. 275–292), behandelt in seinem hier gedruckten Vortrag von 1953 Fälle des 15. und 16. Jh., in denen es vorwiegend um Neuverleihungen oder die Möglichkeit weiblicher Erbfolge ging. – Takeshi ISHIKAWA, Das Gericht im Sachsenspiegel (S. 441–465), untersucht nicht ganz überzeugend die Bedeutung der Begriffe gerichte, richten und ungerichte und ihre Verwendung im Prolog des Landrechts. – Günter JEROUSCHEK, Geburt und Wiedergeburt des peinlichen Strafrechts im Mittelalter (S. 497–509), nimmt die Regelung der Abtreibung in den Volksrechten als Beispiel, um die These G. Radbruchs zu bekräftigen, Strafe sei aus dem Stand der Unfreiheit entstanden und als Ehrbeschädigung aufzufassen, und sieht die Wiedergeburt der peinlichen Strafen im